

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für die
Umsetzung des Radverkehrskonzeptes der Stadt Hilpoltstein
(Vorkaufsrecht Radverkehrskonzept Heidecker Straße)**

vom 14.01.2020

Die Stadt Hilpoltstein erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Die Stadt Hilpoltstein zieht im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Dazu zählt die Neuordnung des Straßenraums in der Heidecker Straße zwischen der Einmündung Sudetenstraße und Jahnstraße. Um den Fuß- und Radverkehr in diesem Bereich mehr Platz zuzugestehen, müssen die Längsparker in diesem Bereich entfallen. Damit weiterhin ausreichend Parkflächen zur Verfügung stehen, würde die Stadt auf den betroffenen Flurnummern Parkplätze ausweisen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Fl.Nrn. 405/36, 405/144 sowie 405/117 der Gemarkung Hilpoltstein und ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Hilpoltstein ein Vorkaufsrecht an Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hilpoltstein, 14.01.2020



Stadt Hilpoltstein

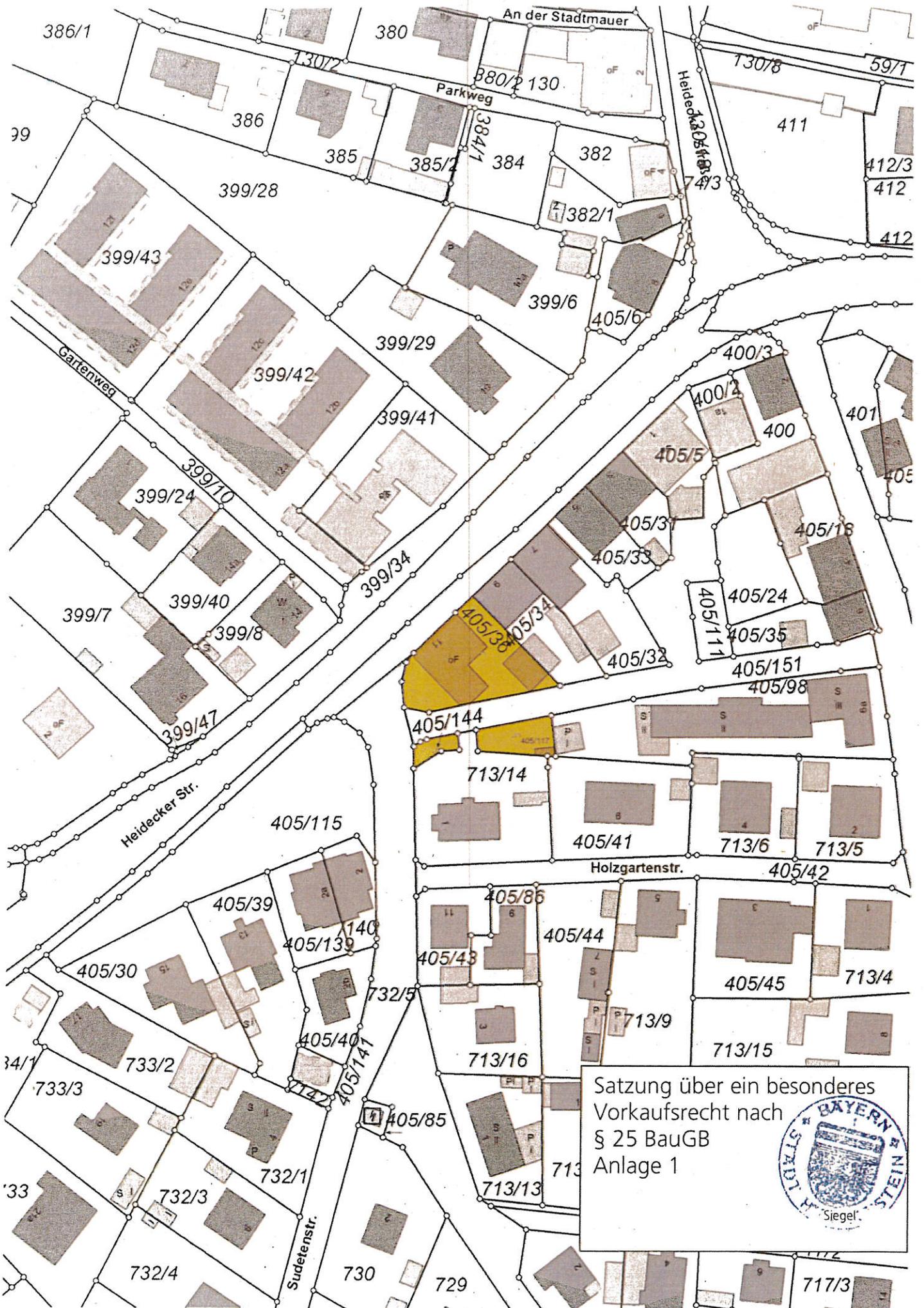
Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.11.2019 vom Stadtrat beschlossen.

Sie wurde am 21.01.2020 im Rathaus der Stadt Hilpoltstein, Marktplatz 1, Zimmer 001, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an der Amtstafel hingewiesen.

aufgehängt:	21.01.2020
abgenommen:	25.02.2020



Satzung über ein besonderes
 Vorkaufsrecht nach
 § 25 BauGB
 Anlage 1

